



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

C. Die Unterstützung durch die Schüler. (Ordner, Helfer.)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

gerecht und consequent und opfere seine eigenen Vortheile, wenn es das Wohl der Schule gilt. Schwäche, wie Egoismus strafen sich sehr bald in der Abneigung und in dem Mißtrauen der Schüler, wodurch seine Stellung täglich unangenehmer, oft sogar unerträglich werden kann.

B. Die Unterstützung durch die Eltern, die geistlichen und weltlichen §. 108.
Vorgesetzten. — Jahresprüfungen. — Schulvisitationen.

Die Unterstützung der Eltern ergibt sich mit der Zeit von selbst, wenn sich der Lehrer in das Verhältniß zu setzen weiß, von dem wir im §. 94. gesprochen haben. Eine vorzügliche Gelegenheit, sie in das Interesse der Schule zu ziehen und mit den günstigen Resultaten einer guten Disciplin und eines guten Unterrichtes bekannt zu machen, gibt die Jahresprüfung.

Sie darf aber keine eitle Parade, sondern sie soll eine wahre, öffentliche Rechnungsablage über den Fleiß und die Leistungen sowohl des Lehrers, als auch der Kinder sein. Für Beide diene sie zum Antriebe und zur Ermunterung, während die Zuhörer in den Stand gesetzt werden, sich ein vollständiges Urtheil darüber zu bilden, ob die Schule ihrem Zwecke entspreche.

Diese jährliche Prüfung wird am Besten am Ende der jedesmaligen Winterschule vor dem Abgange, der Versetzung und der neuen Aufnahme in Gegenwart des Schul- und Ortsvorstandes und der Eltern vorgenommen. Für Letztere sollte die Einladung stets von der Kanzel erfolgen und ihnen dabei die Sache recht ans Herz gelegt werden.

Steht ferner der Lehrer, als ein Mann der Pflicht, in gutem Einvernehmen mit dem Schulvorstande, insbesondere mit dem Ortspfarrer, und ist er wegen seiner Charakterfestigkeit und Tüchtigkeit geachtet und geschätzt von der höheren Schulbehörde; so wird der Einfluß, welchen seine Vorgesetzten rechtmäßig auf die Schule ausüben, seine eigene Gewalt und seine eigenen Anordnungen sichern, erhöhen und befördern.

Es ist nothwendig, daß die Schulbehörde und vorzugsweise der Schulvorstand fleißig die Schule besuchen, visitiren und sich bis ins Einzelne mit der Schulordnung, der Ertheilung und dem Erfolge des Unterrichtes vertraut machen. Damit ist den Eltern und Kindern nahe gelegt, daß die ganze Schuleinrichtung nicht ein Ausfluß der Willkür des Lehrers ist, sondern daß dieser sie im höheren Auftrage eingeführt hat und durchführt, wie denn auch böswillige Widersetzlichkeiten gegen die eingeführte Ordnung von der Behörde selbst mit Entschiedenheit gerügt und nöthigen Falles gestraft werden müssen.

C. Die Unterstützung durch die Schüler. — Ordner — Helfer. §. 109.

Das ist die beste Disciplin, welche die Schüler selbst unter einander erhalten, weil sie aus Ueberzeugung und freiem Willen hervorgeht. Sie ist, wie wir schon sagten, hauptsächlich eine Folge des Gemeinsinnes

und wird noch befördert durch die Gewöhnung, so daß die neu aufgenommenen Schüler durch die gut gewöhnten Zurückbleibenden in die Ordnung eingeführt werden und sich auch bald einleben.

Eine Stütze für den Lehrer können auch gute Ordner und Helfer werden, besonders in zahlreichen Schulen.

Es gibt eine Menge kleinerer Dienste im Schulleben, deren Besorgung nothwendig, aber auch bei verkehrter Verrichtung störend und zeitraubend ist. Dazu gehören z. B. das Austheilen der Federn, die Vertheilung und Einsammlung der Schreibhefte, die Anfeuchtung des Schulschwammes, die Reinigung der Schultafel vor dem Unterrichte, die Herbeischaffung der Landkarten, Lesetafeln, u. s. w. Alle diese Geschäfte sind den Ordnern zu übertragen, welche von Zeit zu Zeit, etwa monatlich wechseln, aber so, daß dieses Amt in der Reihenfolge nur denjenigen wiederholt übertragen wird, welche durch ihre frühere Pünktlichkeit sich Dessen würdig gemacht haben. Diesen Ordnern wird es auch obliegen, das Aus- und Eingehen in den Zwischenpausen und beim Anfange und Schlusse des Unterrichtes zu überwachen und die deßhalb festgesetzte Ordnung aufrecht zu erhalten, allerdings nur als Gehilfen des Lehrers, der stets mitwirken muß.

Beim Lesen, Abschreiben und Rechnen sind die Helfer an ihrem Plage, jedoch gehören nur Uebung und Wiederholung, durchaus nicht der eigentliche Unterricht, zu ihren Obliegenheiten. Auch darf ihnen nie eine Strafgewalt übertragen werden.

Bei der Auswahl sowohl der Ordner, als der Helfer, nehme man Rücksicht auf Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen, noch mehr aber auf den Charakter, und verhüte Alles, wodurch Hochmuth und Selbstüberschätzung genährt werden können. Darum ist auch bei den Helfern zu gewissen Zeiten ein Wechsel nothwendig.

§. 110.

D. Die Schulgesetze.

Vor Allem kommt es hier darauf an, daß der Lehrer mit Ruhe und Klarheit nur wirklich nothwendige Gesetze gebe, welche ihrem ganzen Wesen nach nicht Ausflüsse augenblicklicher Gereiztheit, sondern Ergebnisse des wahren Bedürfnisses sind. Dies wird das Kind leicht als solche erkennen und behalten. Ein Ueberfluß an kleinlichen, jeden Schritt beengenden Gesetzen hindert nicht bloß die freie Entwicklung der Willenskraft, sondern verwirrt auch die Kinder und verbittert die Stimmung des Lehrers, welcher dadurch zu allzuhäufigen Strafen genöthigt oder gereizt wird.

So nothwendig es übrigens ist, daß sich die Kinder in bestimmte Schulgesetze einleben und sie zur Richtschnur ihres Handelns machen; so spricht doch die Erfahrung dagegen, dergleichen auszuarbeiten oder aus einer gediegenen Pädagogik zu entlehnen, um sie auf Tafeln niederzuschreiben und in dem Schulzimmer aufzuhängen.